# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

**Fachgebiet Anlagenrecht** 2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Beilagen

BNW3-N-0443/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Zika Michaela

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

> (0 22 52) 9025 Durchwahl

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

**Datum** 

22286

22. November 2004

Betrifft:

TRAUBENEICHE in der KG. Nöstach, Gemeinde Altenmarkt/Tr.; Erklärung zum Einlageblatt No 159

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 70/1, KG. Nöstach, Gemeinde Altenmarkt/Tr., stockende Traubeneiche zum Naturdenkmal.

Der genaue Standort des Naturdenkmales ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageplan ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr im Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal

Rechtsgrundlagen:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI. 5500-0

## Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde die Anregung eingebracht, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären. Die Behörde hat hierauf das gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 durchzuführende Verfahren eingeleitet.

angal ah iliyan Makapagayan k

and the company of the figure of the contract of the contract

Um festzustellen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens einer Amtssachverständigen veranlasst. Dieses naturschutzfachlichen Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In diesem Gutachten wurde folgendes festgehalten:

### "Sachverhalt und Befund:

Aufgrund des Antrages auf Unterschutzstellung einer Traubeneiche auf Parz. Nr. 70/1, KG. Nöstach, (Eigentümer: Franz und Ernestine NÖSTLER) wurde am 11.6.2004 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine mächtige, ca. 200-jährige Traubeneiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m, die trotz einer alten Stammverletzung einen sehr vitalen Eindruck macht. Der Baum befindet sich auf einer weithin einsehbaren Kuppe nördlich des Anwesens der Familie Nöstler im Bereich einer Pferdeweide

#### Gutachten:

Durch die Lage der mächtigen Traubeneiche im Bereich einer Kuppe inmitten einer weithin offenen Landschaft ist der Baum sehr weit einsehbar und prägt nachhaltig das Landschaftsbild. Da die Traubeneiche auch äußerst vital ist, erscheint eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt und sinnvoll. Wie der Aktenlage zu entnehmen, sind die Grundeigentümer mit einer Unterschutzstellung einverstanden."

Es wurden zu diesem Gutachten keine Stellungnahmen der Verfahrensparteien abgegeben.

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten. Wasserfälle. Quellen, Bäume, Hecken, Alleen. Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im

Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einem eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,-- .

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

#### Ergeht an:

- 1. Herrn Franz NÖSTLER, 2571 Altenmarkt/Tr., Nöstach 53
- 2. Frau Ernestine NÖSTLER, 2571 Altenmarkt/Tr., Nöstach 53
- 3. die Marktgemeinde 2571 Altenmarkt/Tr.
- 4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

## Ergeht zur Kenntnis an:

- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
- das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
- 7. das Fachgebiet L1 im Hause
- 18. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Brandstetter

> Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

> > 1 O. Dez. 2004

12	45	<b>\</b> \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Stemne	1
, ,	Bearbeiter		Beiraga	-